



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 28. JÄNNER 2020, NR. 35

**ANKAUF EINER LIEFERUNG
EINES TREIBTELLERS FÜR DIE ROTE PUTZMASCHINE**

Die Vertretung der Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Monika Federer,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf beiliegenden Kostenvoranschlag angeführte Lieferung eines Treibteilers für die rote Putzmaschine für den Reinigungsbetrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis des Ersatzteiles 119,56 Euro (MwSt. und Arbeit inbegriffen) beträgt, für diese Lieferung eines Ersatzteiles für die rote Putzmaschine keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und die Komag – K. Sanftl & Co. KG aus Bozen als Vertragspartner aufgrund dessen ermittelt, dass die Bodenreinigungsmaschine bei der Komag – K. Sanftl & Co. KG gekauft wurde und dass der Preis für das Ersatzteil so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht.



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2019 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Komag – K. Sanftl & Co. KG aus Bozen einen Vertrag zur Lieferung und Montage von Ersatzteilen für zwei Bodenreinigungsmaschinen gemäß beiliegendem Angebot über 119,56 Euro abzuschließen.

Die Vertretung der Führungskraft

Monika Federer

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)